

Substraternte und Gärrestausbringung - Teil 3: Führerscheinrecht, Güterkraftverkehrsgesetz und weitere Vorgaben bei gewerblichen Transporten



Nr. II – 29/2016

Zusammengestellt für die Arbeitsgruppe II (Substratbereitstellung) im „Biogas Forum Bayern“ von:

Martin Vaupel

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Kraftfahrzeugsteuer	3
3	Haftpflichtversicherung	4
4	Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	4
5	Werkverkehr	5
6	Kontrollgerät – Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten.....	6
7	Fahrerlaubnis	7
8	Berufskraftfahrer-Qualifikation	8
9	Sonn- und Feiertagsgesetz und Nachtruhe	8
10	Sonntagsfahrverbot	9
11	Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Wege	9
12	Fazit	10

1 Einleitung

Im Biogas Forum Bayern finden Sie zum Thema Substraternte und Gärrestausbringung folgende Veröffentlichungen:

- [Substraternte und Gärrestausbringung Teil 1: Hinweise zur Organisation und Verrechnung](#) → diese Fachinformation gibt Hilfestellungen für eine gründliche Analyse der erwarteten Biomasselogistik (bereits bei der Planung und Konzeption einer Biogasanlage), weiterhin wird eine mögliche Steuerung von Transporten und die korrekte Erfassung und Verrechnung der Substrate und Gärreste betrachtet.
- [Substraternte und Gärrestausbringung Teil 2: Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und rechtliche Fallstricke](#)
- **Substraternte und Gärrestausbringung Teil 3: Führerscheinrecht, Güterkraftverkehrsgesetz und weitere Vorgaben bei gewerblichen Transporten**
- **Substraternte und Gärrestausbringung Teil 4: Gewichte, Abmessung und Ladungssicherung bei Iof-Transporten** (Veröffentlichung voraussichtliche Herbst 2016)

In der Landwirtschaft gehören Transporte zum Tagesgeschäft. Viele Landwirte haben sich mit entsprechender Technik auf die Beförderung hoher Mengen eingestellt. Um die vorhandenen Transportkapazitäten gut auszulasten ist es verlockend auch im gewerblichen Transport unterwegs zu sein. Der Bau von gewerblichen Biogasanlagen hat ebenfalls dazu beigetragen, dass vermehrt gewerbliche Transporte durchgeführt werden. Die entscheidende Frage für die Einstufung der Beförderung als land- oder forstwirtschaftliche Beförderung oder gewerbliche Beförderung lautet: Wer bezahlt die Rechnung?

Fährt der Landwirt auf eigene Rechnung, das heißt er transportiert ausschließlich seine Erzeugnisse, also Ernteprodukte, Vieh, etc. oder seine Bedarfsgüter wie zum Beispiel Düngemittel, handelt es sich um eine land- oder forstwirtschaftliche (Iof) Beförderung. Bekommt der Landwirt hingegen Geld von einem gewerblichen Betrieb für seine Transportleistung, so handelt es sich um eine gewerbliche Beförderung. An zwei konkreten Beispielen werden die Unterschiede deutlich:

- Ein Landwirt baut auf seinen Flächen Mais an. Auf eigene Rechnung bestellt er zur Ernte den Lohnunternehmer und hilft selber beim Abfahren des Mais mit einem Schlepper und Anhänger. Der Mais wird zur gewerblichen Biogasanlage transportiert und erst ab Waage oder Siloplatte an die gewerbliche Biogasanlage verkauft.
→ Es handelt sich für den Landwirt und für den Lohnunternehmer um eine landwirtschaftliche Beförderung.
- Ein Landwirt baut auf seinen Flächen und auf seine Kosten Mais an. Er verkauft den Mais ab Feld an die gewerbliche Biogasanlage. Die Biogasanlage vergibt die Ernte

an einen Lohnunternehmer und bezahlt dessen Leistung. Ebenfalls hilft auch der Landwirt mit seinem Schlepper-Anhängergespann beim Abfahren und bekommt dafür eine Vergütung von der gewerblichen Biogasanlage.

→ Es handelt sich für den Lohnunternehmer und für den Landwirt um eine gewerbliche Beförderung.

Die Beispiele zeigen auch, dass es keine Rolle spielt wer für die gewerbliche Biogasanlage unterwegs ist. Fließt Geld von einem gewerblichen Betrieb an den Landwirt oder einen Lohnunternehmer so liegt für jeden eine gewerbliche Beförderung vor. Dabei ist eine Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Nachfolgend werden die wichtigsten Unterschiede zwischen den Beförderungsarten erläutert (siehe auch Tabelle Seite 10).



Abb. 1: Beim Transport von Erde für einen Bauunternehmer handelt es sich um eine gewerbliche Beförderung. (Foto: Vaupel)

2 Kraftfahrzeugsteuer

Traktoren und andere Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und Anhänger sind für Landwirte und Lohnunternehmer von der Kraftfahrzeug (Kfz) Steuer befreit, wenn diese für oder in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Bei gewerblicher Nutzung ist in der Regel Kfz Steuer fällig. Werden die steuerbefreiten Fahrzeuge mit grüner Nummer nur gelegentlich für gewerbliche Einsätze verwendet, kann die grüne Nummer erhalten bleiben. Die Tätigkeit muss formlos beim Hauptzollamt gemeldet werden und die Fahrzeuge werden für die Zeit des Einsatzes, jedoch mindestens für einen Monat versteuert. Wer die Fahrzeuge ausschließlich gewerblich nutzt, benötigt ein schwarzes Kennzeichen. Achtung: In der Landwirtschaft werden vielfach zulassungsfreie Anhänger bis 25 km/h eingesetzt. Eine gewerbliche Fahrt mit diesen Anhängern ist nicht möglich. Neben der Steuerpflicht muss der

Anhänger zugelassen sein und auch eine gültige Plakette der Hauptuntersuchung aufweisen.

3 Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist ein Muss für jeden landwirtschaftlichen Betrieb. Vor einer gewerblichen Beförderung sollte allerdings geprüft werden, ob der Versicherungsschutz ausreichend ist und auch gewerbliche Transporte einschließt. Die Versicherung ist sonst zu informieren und die Verträge sind entsprechend anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Versicherungsbeitrag erhöht.

4 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Nach dem GüKG ist der gewerbliche Güterverkehr die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht. Gemäß § 2 des GüKG gibt es für die Landwirtschaft wichtige Ausnahmen:

- Für eigene Zwecke: Der Landwirt bzw. der Mitarbeiter transportiert ausschließlich die eigenen Iof Erzeugnisse oder Bedarfsgüter des landwirtschaftlichen Betriebes.
- Nachbarschaftshilfe: Gegenseitige Hilfeleistung ist befreit, aber dafür darf kein Geld bezahlt werden.
- Im Rahmen eines Maschinenring e. V. oder vergleichbaren Zusammenschlusses: Ein Landwirt ist Mitglied eines Maschinenrings e. V. und befördert unter Vermittlung dieses Maschinenrings für einen anderen Landwirt, der ebenfalls Mitglied des Maschinenrings ist, dessen Iof Erzeugnisse oder Bedarfsgüter. Die Beförderungen sind bis zu einem Umkreis von **75 km** um den Betriebssitz vom GüKG befreit, wenn die Transporte mit Kfz steuerbefreiten Zugmaschinen und Anhängern (keine Sattelzugmaschinen oder LKW) durchgeführt werden.
- Auch der Lohnunternehmer kann von den Regelungen des GüKG befreit sein, wenn die Beförderungen in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit Iof Arbeiten stehen (z. B. Ernte und Abfuhr). Dabei ist es wichtig, dass die Arbeitsleistung und nicht der Transport im Vordergrund steht.

Werden gewerbliche Beförderungen durchgeführt und die Ausnahmen kommen nicht zum Tragen, dann ist eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr zwingend notwendig. Diese Genehmigung wird beim örtlichen Landkreis beantragt. Auf den Internetseiten vieler Landkreise sind ausführliche Informationen dazu zu finden. Wird von einem Landwirt oder Lohnunternehmer die Erlaubnis beantragt sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Zuverlässigkeit: Auszug aus dem Gewerbezentralregister und polizeiliches Führungszeugnis.
- Fachliche Eignung: Eine Fachkundeprüfung ist bei der Industrie- und Handelskammer abzulegen. Zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsvorbereitung, die von verschiedenen Veranstaltern angeboten werden, zu empfehlen. Mit der entsprechenden Eignung kann der sogenannte Verkehrsleiter, die Aufgabe für maxi-

mal vier Unternehmen mit insgesamt 50 Fahrzeugen übernehmen. Der Verkehrsleiter ist für die Einhaltung des GüKG verantwortlich.

- Finanzielle Leistungsfähigkeit: Eigenkapital Nachweis über geprüfte Jahresabschlüsse. Für das erste Fahrzeug in Höhe von mindestens 9000 € und für jedes weitere in Höhe von 5000 €.
- Güterschadens-Haftpflichtversicherung. Auf jedem Fahrzeug muss ein entsprechender Nachweis der Versicherung mitgeführt werden.

Für die Schulung/Prüfung und für die Erlaubnis fallen entsprechende Gebühren an. Außerdem muss auf jedem Fahrzeug eine beglaubigte Kopie der Güterkraftverkehrs-Genehmigung vorliegen.



Abb. 2: Bei Beförderungen für eine gewerbliche Biogasanlage ist eine Erlaubnis für den Güterkraftverkehr erforderlich. (Foto: Vaupel)

Ein wichtiger Punkt, der in der Praxis meist vernachlässigt wird, ist die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des GüKG. Nach § 7c des GüKG ist der Auftraggeber in der Pflicht die Einhaltung zu überprüfen. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Biogasanlage als Auftraggeber vor Auftragsvergabe sich vom Landwirt oder vom Lohnunternehmer die GüKG Erlaubnis und die Güterschadens-Haftpflichtversicherung vorlegen lassen muss.

5 Werkverkehr

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder in Stand gesetzt worden sein.
- Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter, ihrem Versand, ihrer Verbringung oder zum Eigengebrauch des Unternehmens dienen.
- Die Kfz müssen von eigenem Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- Die Beförderung ist nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens.

Der Werkverkehr ist erlaubnisfrei und es muss keine Güterschadens-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Jeder Unternehmer, der Werkverkehr betreibt, ist verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) anzumelden. Weitere Infos unter www.bag.bund.de.

Beispiel Werkverkehr: Eine gewerbliche Biogasanlage hat einen eigenen Schlepper und Anhänger. Mit eigenen angestellten Fahrern wird der gekaufte Mais von umliegenden Silomieten zur Biogasanlage transportiert oder Gärsubstrat in die Behälter zu Landwirten befördert. Die Haupttätigkeit des Unternehmens ist die Erzeugung von Strom und Wärme. Der Transport ist nur eine Hilfstätigkeit.

6 Kontrollgerät – Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten

Bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 40 km/h besteht generell keine Pflicht für ein Kontrollgerät. Bei Fahrten mit Fahrzeugen die auf eine höhere bbH als 40 km/h zugelassen sind, ist ein Kontrollgerät vorgeschrieben, jedoch gibt es wieder einige Ausnahmen die zu berücksichtigen sind:

- Im Umkreis von 100 km Luftlinie vom Standort des Unternehmens wird bei lof Zugmaschinen kein Kontrollgerät benötigt, wenn diese für lof Tätigkeiten verwendet werden. Ist also der Landwirt für seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem 50ger Schlepper unterwegs, so ist er im Umkreis von 100 km um den Betriebssitz von den Lenk- und Ruhezeiten befreit. Dies trifft auch für den Lohnunternehmer zu, wenn er im Rahmen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten für einen Landwirt unterwegs ist.
- Ebenfalls im Umkreis von 100 km wird kein Kontrollgerät benötigt, bei Fahrzeugen die von Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit verwendet werden. Zum Beispiel ist der Landwirt danach mit seinem eigenen LKW befreit. Der Lohnunternehmer muss in diesem Fall das Kontrollgerät sofort einschalten.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie beispielsweise Häcksler oder Mähdrescher, sind nach der Fahrpersonalverordnung grundsätzlich von Lenk- und Ruhezeiten befreit.
- Alle Fahrzeuge, die im Umkreis von 250 km um den Betriebssitz ausschließlich zum Transport von Gülle eingesetzt werden, müssen keine Lenk- und Ruhezeiten nach

der Fahrpersonalverordnung einhalten. Achtung: Arbeitszeitgesetz beachten! Gülle ist im Sinne des Art. 3 Nr. 1 und Nr. 20 VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften, ein tierisches Nebenprodukt. Der Begriff Gülle (Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren mit oder ohne Einstreu) ist nach dieser Verordnung entscheidend und eine Deklaration als Flüssigmist sollte daher nicht erfolgen. Die Ausnahme findet beim Transport von Gärresten keine Anwendung!

- Befreit sind auch alle Fahrzeuge, die zur Unterhaltung und Reinigung von Straßen sowie zum Winterdienst eingesetzt werden.



Abb. 3: Wird ein Schlepper mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beim gewerblichen Transport eingesetzt, so muss ein Kontrollgerät eingebaut sein und die Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten. (Foto: Vaupel)

7 Fahrerlaubnis

Werden mit Schleppern und Anhängern Beförderungen durchgeführt, bei denen es sich um gewerblich eingestufte Iof Erzeugnisse oder Iof Bedarfsgüter (Silomais zur Biogasanlage, Gärrest zum Acker, etc.) handelt, ist dies seit dem 28.07.2009 mit den landwirtschaftlichen Führerscheinklassen L und T möglich. Das bedeutet, dass beispielsweise mit der Klasse T im Auftrag einer gewerblichen Biogasanlage Mais abgefahren werden kann. Handelt es bei dem gewerblichen Transport allerdings nicht um ein Iof Erzeugnis oder Iof Bedarfsgut, wie zum Beispiel Bauschutt oder Erdaushub, dann ist der LKW Führerschein C/CE nötig.

8 Berufskraftfahrer-Qualifikation

Generell hat das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrfQG) für Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h keine Bedeutung. Bei den in der Land- oder Forstwirtschaft üblichen Transporten kommt das Gesetz ebenfalls nicht zum Tragen, sofern es sich bei der Fahrtätigkeit nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt. Würde beispielsweise ein Angestellter im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb überwiegend den LKW fahren, wäre dies seine Haupttätigkeit und die Qualifikation ist erforderlich. Dies ist insbesondere bei Aushilfen zu beachten! Die Berufskraftfahrer-Qualifikation wird immer im Zusammenhang mit den LKW-Fahrerlaubnisklassen C benötigt. Da, wie schon erwähnt, auch gewerbliche Transporte mit der Klasse L und T gefahren werden können, wenn es sich um lof Erzeugnisse oder lof Bedarfsgüter handelt, ist in diesem Fall die Qualifikation nicht nötig. Wird beispielsweise mit einem 50ger Schlepper für eine gewerbliche Biogasanlage Mais gefahren, so ist dies mit der Klasse T möglich und daher ist die Qualifikation nicht erforderlich.

9 Sonn- und Feiertagsgesetz und Nachtruhe

Durch die Sonn- und Feiertagsgesetze sollen die staatlichen und kirchlichen Feiertage geschützt werden. Mit Ausnahme des 3. Oktobers ist die Regelung der Sonn- und Feiertage Sache der jeweiligen Bundesländer. Im Internet kann man für jedes Bundesland die entsprechenden Vorschriften und auch Ausnahmen finden. In der Regel sind „unaufschiebbare Arbeiten“, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse erforderlich sind, vom Arbeitsverbot ausgenommen. Der Begriff der unaufschiebbaren Arbeiten ist jedoch sehr dehnbar und kann unterschiedlich ausgelegt werden. Seitens der Bevölkerung wird beispielsweise die Getreideernte als wichtige Tätigkeit angesehen, die auch am Sonn- und Feiertagen erfolgen kann. Jedoch wird weniger Verständnis dafür aufgebracht, wenn Mais für Biogasanlagen an diesen Tagen geerntet wird und so ist schon so mancher Häcksler am Sonntag stillgelegt worden. Wenn die Wettervorhersage auch in den nachfolgenden Tagen gutes Erntewetter prognostiziert, sollten landwirtschaftliche Tätigkeiten möglichst nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

Die Nachtruhe ist in Deutschland im Allgemeinen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören. Rechtlich ist die Nachtruhe in den Landes-Immissionsschutzgesetzen geregelt. In einigen Bundesländern gibt es wiederum Ausnahmen für die Landwirtschaft. So können beispielsweise in Nord-Rhein-Westfalen, Ernte- und Bestellarbeiten schon ab 5.00 Uhr beginnen und bis 23.00 Uhr erfolgen. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass bei unvermeidbaren Nachtarbeiten, diese nicht in der Nähe von Wohnsiedlungen durchgeführt werden. Ebenso sollte auf nächtliche und lärmbelastende Durchfahrten von Ortschaften verzichtet werden.

Diese Verhaltensregeln dienen nicht allein dazu, die gesetzlichen Ansprüche zu erfüllen, sondern sind insbesondere akzeptanzfördernde Maßnahmen, die für ein vernünftiges Miteinander zwischen der Bevölkerung und der Landwirtschaft unabdingbar sind!

10 Sonntagsfahrverbot

Das Fahrverbot betrifft LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und LKW mit Anhänger unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht. An Sonn- und Feiertagen darf in der Bundesrepublik Deutschland von 0 bis 22 Uhr nicht mit diesen Fahrzeugen gefahren werden. Unter die Ausnahme des Gesetzes fallen beispielsweise der Transport von leicht verderblichen oder frischen Waren, wie Milch, Fleisch, Obst und Gemüse. Weiterhin sind vom Sonntagsfahrverbot Zugmaschinen mit Anhängern und selbstfahrende Arbeitsmaschinen befreit. So kann der Häcksler am Sonntag auf der Straße fahren und der Schlepper mit Silowagen darf ebenfalls unterwegs sein. In einigen Bundesländern, z. B. Niedersachsen und Baden-Württemberg, gibt es insbesondere während der Erntezeit Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot für LKW. Die örtlichen Straßenverkehrsämter können bei „Dringlichkeit der Fahrt“ auch Ausnahmegenehmigungen ausstellen, die mit entsprechenden Verwaltungskosten verbunden sind.

11 Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Wege

Viele Straßen und Wege im Außenbereich sind mit dem Verkehrsschild 250 „Durchfahrt verboten“ gekennzeichnet. Meistens befindet sich unterhalb dieses Verkehrszeichen das Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“. Damit wird das Zeichen 250 für alle Fahrzeuge aufgehoben, die einen landwirtschaftlichen Zweck verfolgen. Da auch die gewerbliche Biogasanlage ihre Rohstoffe aus der landwirtschaftlichen Urproduktion bezieht, ist die Zweckbindung gegeben. Ebenso können auch Gärreste, die als landwirtschaftliches Bedarfsgut für die Düngung von Pflanzen eingestuft sind, über diese Straßen und Wege zu den Feldern gebracht werden. Fuß-, Rad- und Reitwege dürfen nicht von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden. Es sei denn, dass diese Wege auch mit dem Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ gekennzeichnet sind. In diesen Fällen müssen die Fahrzeugführer auf Fußgänger, Radfahrer oder Reiter Rücksicht nehmen. Die Geschwindigkeit ist erforderlichenfalls an den Rad-, Fußgänger- oder Reitverkehr anzupassen.



Abb. 4: Alle Fahrzeuge, die einen landwirtschaftlichen Zweck verfolgen dürfen hier fahren. Da auch die gewerbliche Biogasanlage ihre Rohstoffe aus der landwirtschaftlichen Urproduktion bezieht, ist die Zweckbindung gegeben. (Foto: Vaupel)

12 Fazit

Der verstärkte Bau von gewerblichen Biogasanlagen hat mit dazu beigetragen, dass die gewerblichen Transporte mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen stark zugenommen haben. Dadurch bedingt sind auch die Kontrollen mehr geworden. Neben der Polizei überprüft das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und das Gewerbeaufsichtsamt mit erhöhter Aufmerksamkeit diese Beförderungen. Wer bezahlt die Rechnung ist eine der zentralen Fragen die vor Beginn eines Transportes geklärt werden muss. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Beförderungen sind viele gesetzliche Ausnahmen gültig. Werden für eine gewerbliche Biogasanlage oder für einen anderen Gewerbebetrieb Beförderungen durchgeführt, sind hingegen eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften zu beachten und die Akteure sind wie eine Spedition unterwegs.

Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Beförderung oder gewerbliche Beförderung mit Zugmaschinen und Anhängern

Vorschrift	für lof Betriebe	für Gewerbebetrieb
Kfz Steuer	Nein	Ja, mindestens für einen Monat versteuern
Haftpflichtversicherung	Ja	Ja, meist teurer Versicherung informieren
Erlaubnis Güterverkehr (GüKG)	Nein (MR e.V. im Umkreis von 75 km befreit)	Ja
Kontrollgerät Lenk- und Ruhezeiten	Nein - bis 40 km/h bbH* Nein - >40 km/h bbH*, wenn lof Tätigkeiten im Umkreis 100 km Nein – Gülle im Umkreis 250 km	Nein – bis 40 km/h bbH* Ja, bei Kfz >40 km/h bbH* Nein – Gülle im Umkreis 250 km
Fahrerlaubnis	Klasse L und T	Klasse L und T bei lof Erzeugnissen oder lof Bedarfsgütern, sonst Klasse C/CE
Berufskraftfahrer Qualifizierung (nur für C Klassen)	Nein Ja, wenn Haupttätigkeit	Nein – bis 45 km/h bbH* Ja, bei Kfz >45 km/h bbH* Nein, wenn L und T möglich

*bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

Zitiervorlage:

Vaupel, M. (2016): Substraternte und Gärrestausbringung Teil 3: Führerscheinrecht, Güterkraftverkehrsgesetz und weitere Vorgaben bei gewerblichen Transporten. In: Biogas Forum Bayern Nr. II - 29/2016, Hrsg. ALB Bayern e.V., [LINK], Stand [Abrufdatum].

Das „Biogas Forum Bayern“ ist eine Informationsplattform zum Wissenstransfer für die landwirtschaftliche Biogasproduktion in Bayern

Arbeitsgruppe II (Substratbereitstellung)

hier erarbeiten Experten Publikationen zu folgenden Themen:

- Logistik der Ernte
- Gärrestausbringung
- Konservierung und Silagequalität

Mitglieder der Arbeitsgruppe II (Substratbereitstellung)

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Amberg, Erding, Ingolstadt, Neumarkt .d. Oberpfalz, Pfaffenhofen und Uffenheim**
- **Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- **Böck Silosysteme GmbH**
- **Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**
- **Landesanstalt für Landwirtschaft**
Institut für Landtechnik und Tierhaltung
Institut für Tierernährung und Futterwirtschaft
Institut für Ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik
- **Bayerisches Landesamt für Umwelt**
- **Biogasanlagenbetreiber**
- **Firma Claas**
- **Fachverband Biogas e.V.**
- **Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e.V.**
- **KWS SAAT SE**
- **Landmaschinenschule Landshut-Schönbrunn; Landsberg am Lech**
- **Landwirtschaftliche Lehranstalten des Bezirkes Oberfranken**
- **Regens Wagner Stiftung**
- **Technische Universität München (Lehrstuhl für Agrarsystemtechnik)**
- **UDI Bioenergie GmbH**



Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Landtechnik
und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V.
Vöttinger Straße 36
85354 Freising
Telefon: 08161/71-3460
Telefax: 08161/71-5307
Internet: <http://www.biogas-forum-bayern.de>
E-Mail: info@biogas-forum-bayern.de